

Stand: 10. Juli 2020

1. Änderung

INFORMATION

Übergang von UBA-Leitlinien zur Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (Übergangsregelung KTW-BWGL)

1 Gültigkeit der Bewertungsgrundlage

Das Umweltbundesamt hat die Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL)¹ entsprechend § 17 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt.

Ab 21. März 2021 wird diese Bewertungsgrundlage verbindlich für Kunststoffe und andere organische Materialien gelten, die zur Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden. Sie regelt die organischen Materialarten Kunststoffe, Beschichtungen und Schmierstoffe, die bisher in den entsprechenden Leitlinien geregelt waren.

Derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage fallen:

- Silikone,
- Elastomere,
- thermoplastische Elastomere sowie
- mehrschichtig aufgebaute Produkte (Multilayer), deren Trinkwasserkontaktschicht aus einem der drei vorgenannten Materialien besteht.

Für Silikone wurde eine separate Übergangsempfehlung² erstellt. Elastomere im Kontakt mit Trinkwasser können weiterhin nach der Elastomerleitlinie³ und thermoplastische Elastomere nach der bestehenden TPE-Übergangsempfehlung⁴ beurteilt werden.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-andere-0>

² <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/uebergangsempfehlung-zur-vorlaufigen>

³ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-0>

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-zur-hygienischen-beurteilung-von>

2 Rücknahme der KTW-, Beschichtungs- und Schmierstoffleitlinie

Folgende Leitlinien werden zum 21. März 2021 zurückgezogen:

- KTW-Leitlinie⁵
- Beschichtungsleitlinie⁶
- Schmierstoffleitlinie⁷

Die Prüfzeugnisse, die auf der Grundlage der o. g. Leitlinien erstellt wurden, verlieren somit zum 21. März 2021 ihre Gültigkeit. Dies gilt unabhängig von möglicherweise längeren Gültigkeitsdauern, die im Prüfzeugnis angegeben sind.

3 Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten

3.1 Materialien im Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage

Die trinkwasserhygienischen Anforderungen an Materialien sind in der Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) entsprechend §17 Abs. 3 TrinkwV verbindlich festgelegt. Produkte, die entsprechende Materialien enthalten, sind hinsichtlich dieser Anforderungen zu prüfen und zu bewerten. Darunter fallen Produkte im Anwendungsbereich der polymerspezifischen Anlagen der KTW-BWGL, sowie mehrschichtig aufgebaute Produkte, deren Trinkwasserkontaktschicht ebenfalls in diesen Anwendungsbereich fällt.

Bewertungsgrundlagen gemäß TrinkwV enthalten aus formalrechtlichen Gründen keine Vorgaben zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten, also zur Erlangung der Konformitätsbestätigung über deren trinkwasserhygienische Eignung gemäß der in den Bewertungsgrundlagen festgelegten Anforderungen.

Der Nachweis der Einhaltung der trinkwasserhygienischen Anforderungen an Produkte im Kontakt mit Trinkwasser kann entsprechend § 17 Abs. 5 TrinkwV durch einen für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer erfolgen. Die Ausstellung von Zertifikaten zur trinkwasserhygienischen Eignung kann auf der Grundlage der Empfehlung für die Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten⁸ erfolgen.

Nach § 17 Abs. 5 TrinkwV besteht keine Pflicht zur Produktzertifizierung. Das UBA empfiehlt jedoch, dass die Produkte auf Grundlage der erwähnten Empfehlung zertifiziert werden, da der Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung damit sicher zu erbringen ist. Sollte ein Hersteller eines Produktes die Konformität mit den Anforderungen durch eine Eigenerklärung ohne Konformitätsbestätigung durch eine Zertifizierungsstelle bestätigen, muss er auf jeden Fall die in der Bewertungsgrundlage geforderten Prüfungen durchführen lassen bzw. es müssen ihm entsprechende Prüfberichte vorliegen. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Prüfberichten zu dokumentieren, die entsprechend der anzuwendenden

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-1>

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-2>

⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitlinie-zur-hygienischen-beurteilung-von-2>

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-zur-konformitaetsbestaetigung-der>

europäischen Normen DIN EN 12873-1 oder 12873-2 und DIN EN 1420 und DIN EN 16421 erstellt werden müssen. Aus den Prüfberichten muss eindeutig hervorgehen, welche Produkte oder Bauteile geprüft wurden.

3.2 Materialien nicht im Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage

Die Bestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten aus Elastomeren, TPE oder Silikonen, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der Bewertungsgrundlage fallen, kann durch Prüfzeugnisse/Zertifikate auf der Grundlage der Elastomerleitlinie, der TPE-Übergangsempfehlung bzw. der Silikon-Übergangsempfehlung erfolgen.

Das Umweltbundesamt beabsichtigt, auch für diese Materialien Regelungen in die Bewertungsgrundlage aufzunehmen.

4 Konformitätsbestätigung in der Übergangszeit nach Veröffentlichung der Bewertungsgrundlage

4.1 Übergangsregelung bis zum 21. März 2021

In der Übergangszeit nach Veröffentlichung bis zur verbindlichen Gültigkeit der Anforderungen der KTW-BWGL am 21. März 2021 können für den Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung der Produkte im Kontakt mit Trinkwasser sowohl KTW-Prüfzeugnisse basierend auf der KTW-, Beschichtungs- oder Schmierstoffleitlinie und Prüfzeugnisse nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 als auch Zertifikate entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung für den Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung der Produkte oder Bauteile im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden.

Ab dem 21. März 2021 können Prüfzeugnisse nach den in Abschnitt 2 aufgeführten Leitlinien, auch wenn diese eine längere Gültigkeit aufweisen sollten, nicht mehr zur Konformitätsbestätigung verwendet werden. Daher sollten spätestens ab diesem Datum Zertifikate nach der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung zum Nachweis der trinkwasserhygienischen Eignung genutzt werden.

Die UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung sieht eine Zertifizierung nach dem 1+ -System der EU-Bauproduktenverordnung für Produkte oder Bauteile der Risikogruppe P1 vor. Hierfür ist eine Erstinspektion des Werkes sowie eine überwachte Entnahme von Prüfkörpern für die Typprüfung notwendig. Für die bisherige Ausstellung von Prüfzeugnissen nach den Leitlinien wurden die Prüfkörper in der Regel nicht im Rahmen einer Fremdüberwachung entnommen, sondern wurden von den Herstellern in eigener Verantwortung den Prüfstellen zugesandt. Aufgrund dieser Tatsache ist in der Regel für Produkte oder Bauteile der Risikogruppe P1 eine neue Prüfung von im Werk unter Fremdüberwachung entnommenen Prüfkörpern notwendig, um ein Zertifikat nach der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung zu erhalten.

4.2 Erweiterte Übergangsregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2020 waren aufgrund der Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie nur eine begrenzte Anzahl von Erstinspektionen und Fremdüberwachungen durch die Zertifizierungsstellen möglich. Aus diesem Grund können die Zertifizierungsstellen bis zum 21. März 2023 für Konformitätsbestätigungen nach der UBA-Empfehlung noch Prüfberichte für Prüfkörper, die nicht durch die Zertifizierungsstelle entnommen wurden, zur Bewertung verwenden. Damit ist es möglich, dass Prüfberichte, die im Rahmen der Erteilung von Prüfzeugnissen nach den dann zurückgezogenen Leitlinien erstellt wurden, noch bis zum 21. März 2023 für die Bewertung herangezogen werden. Die Prüfberichte müssen allerdings nach dem 21. März 2013 erstellt worden sein (Frist zehn Jahre vor dem hier festgelegten Ende der Übergangsregelung zum 21. März 2023).

Die Rezepturbewertung ebenso wie die trinkwasserhygienische Bewertung der Prüfergebnisse haben nach den Anforderungen der KTW-Bewertungsgrundlage zu erfolgen und sind damit zu wiederholen. Für die Rezepturbewertung müssen der Zertifizierungsstelle die aktuellen Rezepturen vorliegen. Sollte die Bewertung ergeben, dass Stoffe in den Migrationswässern zu untersuchen sind, die im Rahmen der Prüfungen nach den Leitlinien noch nicht in den Migrationswässern bestimmt wurden, reichen die Prüfberichte nach den Leitlinien trotzdem bis zum 21. März 2023 für die Konformitätsbestätigung aus. Die Zertifizierungsstellen sollten unbedingt den Hersteller über die fehlende Listung von Ausgangsstoffen bzw. fehlende Untersuchungsergebnisse für Einzelstoffe informieren.

Nach Ende dieser zusätzlichen Übergangsfrist müssen die Zertifizierungsstellen jedoch für alle zertifizierten Produkte die Erstinspektionen der Herstellerwerke durchgeführt haben und aktuelle Prüfberichte für Bewertungen gemäß Empfehlung zur Konformitätsbestätigung verwenden.

Die Ausgestaltung der Gültigkeit (Befristung oder Kopplung an noch ausstehende Zertifizierungsschritte) von Zertifikaten bzw. Konformitätsbestätigungen, die unter den Bedingungen dieser Übergangsregelung ausgestellt werden, liegt im Ermessen der jeweils beauftragten Zertifizierungsstelle.